

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)
9. Juli 2003

Rechtssache T-22/01

Petros Efthymiou
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Reisekostenerstattung – Flugreisen in der Business-Class“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 891

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. März 2000, mit der drei „ergänzende Berichtigungen“ von Reisekostenabrechnungen festgesetzt und dem Kläger Überzahlungen angelastet wurden, sowie auf Verurteilung der Kommission zur Erstattung der vom Gehalt des Klägers wegen Überzahlung einbehaltenen Beträge.

Entscheidung: Die Entscheidung der Kommission vom 24. März 2000, mit der drei „ergänzende Berichtigungen“ von Reisekostenabrechnungen festgesetzt und dem Kläger Überzahlungen angelastet wurden, wird aufgehoben, soweit damit dem Kläger für die Dienstreise nach Den Haag vom 12. bis 18. September 1999 eine Überzahlung von Flugkosten in Höhe von 1 921 BEF anstelle von 1 291 BEF angelastet wird. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15,62 Euro nebst Verzugszinsen ab 26. Juni 2000 zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten, in dem betreffenden Zeitraum anwendbaren Zinssatz zuzüglich 2 Prozentpunkte zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte trägt ihre eigenen Kosten und ein Sechstel der Kosten des Klägers.

Leitsätze

*1. Beamte – Kostenerstattung – Dienstreisekosten – Leitfaden für Dienstreisen der Kommission – Flugreisen – Art des erstattungsfähigen Flugscheins
(Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1)*

*2. Beamte – Kostenerstattung – Dienstreisekosten – Innerdienstliche Richtlinie eines Organs betreffend die Anwendung von Bestimmungen des Statuts – Rechtswirkungen
(Beamtenstatut, Artikel 71; Anhang VII, Artikel 11 bis 13)*

*3. Beamte – Kostenerstattung – Dienstreisekosten – Leitfaden für Dienstreisen der Kommission – Flugreisen – Zulässige Abweichungen in Bezug auf die Art des erstattungsfähigen Flugscheins
(Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 12 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3; Leitfaden für Dienstreisen der Kommission, Punkt III.3)*

*4. Beamte – Kostenerstattung – Dienstreisekosten – Leitfaden für Dienstreisen der Kommission – Flugreisen – Zur Genehmigung der Abweichungen in Bezug auf die Art des erstattungsfähigen Flugscheins befugte Stelle
(Beamtenstatut, Artikel 71; Leitfaden für Dienstreisen der Kommission, Punkt III.3)*

*5. Verfahren – Klageschrift – Formerfordernisse – Bestimmung des Streitgegenstands – Kurze Darstellung der Klagegründe – Entsprechende Erfordernisse für die zur Stützung eines Klagegrundes vorgebrachten Rügen
(EG-Satzung des Gerichtshofes, Artikel 19, Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 44 § 1 Buchstabe c)*

1. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts hat ein Beamter, dem die Benutzung des Flugzeugs gestattet worden ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Verfügung der Anstellungsbehörde Anspruch auf Erstattung der Flugkosten auf der Grundlage des Preises für die „unmittelbar unter der Luxusklasse oder 1. Klasse liegend[e] Klasse“. Zugrunde zu legen ist also diejenige Klasse, die unmittelbar unter der besten Klasse liegt, die auf dem Markt für die betreffende Strecke tatsächlich angeboten wird.

(Randnr. 50)

2. Der durch internen Verwaltungsbeschluss auf der Grundlage des Artikels 71 des Statuts und der Artikel 11 bis 13 seines Anhangs VII erlassene Leitfaden für Dienstreisen der Kommission stellt eine innerdienstliche Richtlinie dar und ist als solche als eine Verhaltensnorm mit Hinweiskarakter anzusehen, die die Verwaltung sich selbst auferlegt und von der sie nur unter Angabe von Gründen gegebenenfalls abweichen kann, da sie andernfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen würde. Der Anstellungsbehörde ist es nämlich grundsätzlich nicht untersagt, in

einem allgemeinen internen Beschluss Regeln für die Ausübung des ihr im Beamtenstatut eingeräumten Ermessens aufzustellen.

(Randnrn. 53 und 54)

Vgl. Gericht, 7. Februar 1991, Ferreira de Freitas/Kommission, T-2/90, Slg. 1991, II-103, Randnr. 61 und die dort zitierte Rechtsprechung; Gericht, 21. Oktober 1998, Vicente-Núñez/Kommission, T-100/96, Slg. ÖD 1998, I-A-591 und II-1779, Randnr. 67

3. In Artikel 12 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 des Anhangs VII des Statuts in Verbindung mit Artikel 2 der nach diesem Unterabsatz 3 von den Organen im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelung über die Modalitäten der Erstattung der Flugkosten von Dienstreisen, die unter besonders ermüdenden Bedingungen ausgeführt werden, sind abschließend die Fälle aufgezählt, in denen bei Flugreisen von der Regel abgewichen werden kann, nach der die Erstattung auf der Grundlage der „unmittelbar unter der Luxusklasse oder 1. Klasse liegenden Klasse“ erfolgt. Deshalb bezieht sich die Wendung „Abweichungen von den oben genannten Bestimmungen“ in Punkt III.3 des Leitfadens für Dienstreisen der Kommission ausschließlich auf die Gestattung der Business-Class oder der ersten Klasse in den Fällen, die auf der Grundlage der geltenden gemeinsamen Regelung des Statuts in ebendiesem Punkt III.3 erschöpfend vorgesehen sind.

(Randnrn. 60 und 63)

4. Punkt III.3 des Leitfadens für Dienstreisen der Kommission, der Flugreisen betrifft, ist dahin auszulegen, dass die Abweichungen, auf die sich die Wendung „Abweichungen von den oben genannten Bestimmungen“ bezieht, nicht nur vom Anweisungsbefugten, sondern auch von der Verwaltung vorher zu genehmigen sind. Denn die Genehmigung des Anweisungsbefugten soll lediglich in jedem Einzelfall bestätigen, dass die Abweichung mit dem dienstlichen Interesse vereinbar ist. Letzteres muss jedoch mit den Erfordernissen einer ausgewogenen Verwaltung der den Organen zur Verfügung gestellten Mittel sowie der zwingend vorgeschriebenen Gleichbehandlung von Beamten desselben Organs in Einklang gebracht werden. Die

Einhaltung dieser Bedingungen ist von der Verwaltung des betreffenden Organs zu prüfen und zu gewährleisten.

(Randnrn. 64 und 68)

5. Gemäß Artikel 21 der Satzung des Gerichtshofes und Artikel 44 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichts muss die Klageschrift den Streitgegenstand und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zählt zu den Unzulässigkeitsgründen, die das Gericht gemäß Artikel 113 seiner Verfahrensordnung jederzeit von Amts wegen prüfen kann. Diese Angaben müssen so klar und genau sein, dass dem Beklagten die Vorbereitung seiner Verteidigung und dem Gericht die Entscheidung über die Klage, gegebenenfalls auch ohne weitere Informationen, ermöglicht wird. Um die Rechtssicherheit und eine ordnungsgemäße Rechtspflege zu gewährleisten, ist es für die Zulässigkeit einer Klage erforderlich, dass die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf denen sie beruht, zumindest in gedrängter Form, jedenfalls aber zusammenhängend und verständlich, aus dem Wortlaut der Klageschrift selbst hervorgehen. Entsprechende Erfordernisse gelten für eine zur Stützung eines Klagegrundes vorgebrachte Rüge.

(Randnrn. 86 und 87)

Vgl. Gericht, 13. Dezember 1996, Lebedef/Kommission, T-128/96, Slg. ÖD 1996, I-A-629 und II-1679, Randnrn. 24 und 25; Gericht, 14. Mai 1998, Mo och Domsjö/Kommission, T-352/94, Slg. 1998, II-1989, Randnrn. 333 und 334; Gericht, 23. November 1999, Sabbioni/Kommission, T-129/98, Slg. ÖD 1999, I-A-223 und II-1139, Randnr. 92; Gericht, 21. März 2002, Shaw und Falla/Kommission, T-131/99, Slg. 2002, II-2023, Randnr. 71